

Verordnungsblatt

der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT

=====
Amtliches Organ zur Verkündung von Rechtsverordnungen der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT

VO-2012

| Ausgegeben in Dresden, den 01. März 2012

| Nr. 2

I n h a l t

Verordnung über Wappen

§ 1 : Geltungsbereich	Seite 1
§ 2 : Anwendung	Seite 1
§ 3 : Gestaltung	Seite 1
§ 4 : Wappenmißbrauch	Seite 2
§ 5 : Übergangs- und Schlußbestimmungen	Seite 2
ANLAGE 1 zur Verordnung über Wappen	Seite 3

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung wird mit Ihrem Inkrafttreten in den nach der Verfassung der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT benannten Gründen wirksam.

§ 2 Anwendung

- (1) Wappen sind ausschließlich in elektronischer Form anzuwenden, und dürfen nur durch offizielle Personen, Stellen und Körperschaften der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT angewendet werden.
- (2) Offizielle Dokumente auf Papier, als offizielle Post und Verträge gefertigt und versandt, müssen sowohl im Innen- wie auch im Außenverhältnis, mit einem Wappen auf der Ersten Seite versehen werden.
- (3) Offizielle Dokumente auf Papier oder in elektronischer Form veröffentlicht, wie die Verfassung, Gesetze, das Gesetzblatt, das Gesetzbuch, Verordnungen und Protokolle, müssen sowohl im Innen- wie auch im Außenverhältnis mit einem Wappen auf allen Seiten versehen werden.
- (4) Offizielle Dokumente in elektronischer Form als E-Mail veröffentlicht, müssen mit keinem Wappen versehen werden.
- (5) Für Abs. (2) und (3) geltende Dokumente und Veröffentlichungen muß das Wappen rechtsseitig im oberen Drittel aufgebracht werden.
- (6) Das Wappen kann auch auf Umschlägen, welche offizielle Post der hier bezeichneten Organe enthält, angebracht werden.

§ 3 Gestaltung

- (1) Die Gestaltung des Wappens der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT ist durch die in dieser Verordnung enthaltene Muster laut ANLAGE 1 geregelt.
- (2) Die Größe elektronischer Wappen kann je nach Einsatz unterschiedlich sein, wird aber in der Regel einen Seitenverhältnis von 4,0 cm x 5,0 cm betragen. Die Größe des dargestellten Wappens ist unveränderlich, und es handelt sich dabei um ein Unikat.

§ 4 Wappenmißbrauch

- (1) Jeder Mißbrauch des hier offiziell dargestellten Wappen ist verboten und steht unter Strafe.

§ 5 Übergangs- und Schlußbestimmungen

- (1) Da die Verwendung des elektronischen Wappens durch Limant, Dirk Per bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgte, wird hiermit festgelegt, daß dieser Gebrauch im Sinne dieser Verordnung erfolgte und somit legal war. Alle Unter § 2, Abs. (2) und (3) aufgeführten Dokumente, die vor dieser Verordnung veröffentlicht wurden, behalten Ihre rechtliche Gültigkeit.
- (2) Diese Verordnung wird gemeinsam mit der Veröffentlichung der Proklamation der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT im Weltnetz [WWW] wirksam. Bis zu diesem Zeitpunkt ist sie mit dem Datum der Ausfertigung bereits im Innenverhältnis wirksam.

Limant, Dirk Per

Als Mensch,
Als natürliche Person,
Als Generalbevollmächtigter der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT

ANLAGE 1

zur Verordnung über Wappen
der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT

Muster des elektronischen Wappens (vergrößert)



Muster des elektronischen Wappens (Normalgröße) 4,0 x 5,0 cm

